

# **Satzung**

über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet des Planbereiches des aufgestellten Bebauungsplanes "Ortskern"

**in der Gemeinde Weisenheim am Berg**

## **§ 1 Zweck der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre hat den Zweck, die Durchführung der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes "Ortskern" zu ermöglichen und somit die Planungsabsichten der Ortsgemeinde zu sichern.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung entspricht dem Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan "Ortskern" vom .12.04.2000

Der Geltungsbereich ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

## **§ 3 Wirkung der Veränderungssperre**

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Weisenheim am Berg, den 13.04.2000

B l a u l  
Ortsbürgermeister